



Prof. Dr. Otto Steiger

Eigentum und Recht und Freiheit

Eine Triade und 66 Thesen

«forum» ist eine interdisziplinäre Schriftenreihe des Malik Management Zentrum St.Gallen. Sie richtet sich an Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung sowie der zahlreichen Non-Profit-Bereiche.

Im «forum» publizieren Autoren verschiedenster Fachgebiete aus Praxis und Wissenschaft ihre Meinung zu Fragen der Führung in der modernen Gesellschaft – offen, kritisch, hinterfragend – und oft wider den Zeitgeist.

Schriftenreihe «forum»
Herausgeber: Prof. Dr. Fredmund Malik
Verleger: Malik Management Zentrum St.Gallen

Alle Rechte vorbehalten
Copyright © by Malik Management Zentrum St.Gallen.
Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung ist unzulässig.

Eigentum und Recht und Freiheit

Inhalt

Vorwort (Prof. Dr. Fredmund Malik)	2
Eigentum und Recht und Freiheit	3
1. Meilen- und Stolpersteine auf dem Weg zur Verankerung des Eigentums (§§ 1 bis 24)	4
2. Das Unverständnis der grossen ökonomischen Schulen vor dem Eigentum (§§ 25 bis 41)	11
3. Der Weg zum Verständnis des Eigentums in der ökonomischen Wissenschaft (§§ 42 bis 66)	17
Literatur	27
Prof. Dr. Otto Steiger	30
Bisher im «forum» erschienene Publikationen	31
Malik Management Zentrum St. Gallen	32

Vorwort

Otto Steigers Essay hat die Logik und Vollkommenheit einer Bachfuge. In vollendeter Klarheit entfaltet sich die Theorie des Wirtschaftens gemeinsam mit jener der Freiheit und des Rechts, streng strukturiert, wie Ludwig Wittgensteins Traktatus, als eine Triade – mit der Sparsamkeit und Eleganz des gleichseitigen Dreiecks.

So wie R. Buckminster Fuller auf die Geometrie des gleichseitigen Dreiecks seine geodätischen Dome baut, die umso stabiler werden je grösser sie sind, so baut Otto Steiger das Gebäude aus Eigentum, Recht und Wirtschaft, das umso überzeugender und mächtiger wird, je mehr man sich in die Konsequenzen dieser revolutionären Theorie hineindenkt.

Zusammen mit seinem Kollegen und Freund Gunnar Heinsohn entwickelte Otto Steiger die erste Theorie des Wirtschaftens überhaupt. Die bisherige Ökonomie war eine Theorie der Nutzung von Ressourcen, aber nicht des Wirtschaftens. Nicht einer der massgeblichen Begriffe konnte auf diese Weise zufriedenstellend gefasst werden, weder Geld, Zins noch Kapital, weder Markt noch Kunde. Was die Theorie hätte erklären sollen, hat sie vorausgesetzt.

Der hier als Sonderdruck publizierte Essay löst die «ungelösten Rätsel des Wirtschaftens», wie der Untertitel des gemeinsamen Hauptwerkes von Otto Steiger und Gunnar Heinsohn lautet, nämlich das Rätsel des Wirtschaftens selbst, und zwar zum ersten Mal.

St.Gallen, im August 2006

Prof. Dr. Fredmund Malik
Präsident des Verwaltungsrates

Eigentum und Recht und Freiheit

Eine Triade und 66 Thesen¹

«*vryheit do.ik.yu openbar*»

([«Freiheit tue *ich* Euch offenbaren»]. Beginn der Umschrift im Schild des breimischen Rolands, des Schutzpatrons der Kaufleute, dessen steinerne Säule vor dem Bremer Rathaus im Juni 2004 ihren 600. Geburtstag gefeiert hat).

Die «heilige» Triade der Eigentumsökonomik

- Eigentum und *Recht* werden zusammen geschaffen und gehen zusammen unter
 - Eigentum und *Wirtschaft* werden zusammen geschaffen und gehen zusammen unter
 - Eigentum und *Freiheit* werden zusammen geschaffen und gehen zusammen unter
- Eigentum bedingt Recht *und* Wirtschaft *und* Freiheit

¹ Erweiterter Text meiner Abschiedsvorlesung an der Universität Bremen am 5. Juli 2004, erschienen in: Walter Krieg, Klaus Galler und Peter Stadelmann (Hrsg.), *Richtiges und gutes Management: vom System zur Praxis – Festschrift für Fredmund Malik*, Bern: Haupt, 2005, S. 153–178. Neben kleineren Korrekturen und Ergänzungen sind für diese Veröffentlichung die Angaben zu Titeln und Erscheinungsjahren aktualisiert worden.

Der Beitrag ist ein Dank an Fredmund Malik, der die hier im Mittelpunkt stehende Eigentumsökonomik bereits zwei Monate nach ihrem Erscheinen als erster gewürdigt und ihre weitere Entwicklung aufmerksam und mit Sympathie verfolgt hat (Malik 1996 sowie ders. 1998a, 1998b, 2002, 2004 und 2005). Als Leiter eines bedeutenden Schweizer Instituts mag es ihn vielleicht ein wenig überraschen, ausgerechnet hier eine Erklärung dafür zu finden, warum ich die Schweiz als die interessanteste aller Eigentumsgesellschaften betrachte.

Für wertvolle Hinweise danke ich Gunnar Heinsöhn (Universität Bremen), Peter Moser (Landwirtschaftliche Hochschule Bern), Hans-Ulrich Niemitz (Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig) und Rolf Steppacher (Université de Genève).

66 Thesen in drei Abschnitten

1. Meilen- und Stolpersteine auf dem Weg zur Verankerung des Eigentums (§§ 1 bis 24)

Eigentum als Menschenrecht (§§ 1 bis 6)

§ 1 Gleich allen Menschenrechten ist auch das Recht auf *Eigentum* kein natürliches *Recht*. Es existiert nicht vom Beginn der Menschheitsgeschichte an, wird vielmehr in bestimmten Perioden von Menschen geschaffen, aber auch wieder vernichtet.

§ 2 Anders als das Recht auf Eigentum ist das auf *Besitz* ein natürliches Recht, das – allerdings nicht nach von *unabhängigem* Recht bestimmten *Regeln*² – vom Beginn der Menschheitsgeschichte an existieren und selbst für nicht-menschliche Lebewesen gelten muss.

§ 3 Die Verwechslung von Eigentum mit Besitz hat alle grossen Ökonomen bis auf den heutigen Tag daran gehindert, die Bedeutung des Eigentums zu verstehen.

§ 4 Die Verwechslung von Eigentum mit Besitz hat die Menschen zu allen Zeiten dazu verleitet, Eigentum mit dem Recht auf ungezügelten *Reichtum* zu verwechseln, insbesondere mit gewaltsamer Aneignung, dem Raub fremden Besitzes. Eigentum, das Reichtum erst schafft, ist – wie zu zeigen – etwas ganz anderes.

§ 5 Eigentum ist vor allem keine Kategorie der *Moral*, sondern der *Ethik*, die nach den korrekten moralischen Standards einer auf unabhän-

² Hans-Ulrich Niemitz (2004) hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass nur in der Eigentumsgesellschaft von einem Besitzrecht gesprochen werden kann. Ich habe den Unterschied als den zwischen *Besitzregeln* in Besitzsystemen und *Besitzrechten* in der Eigentumsgesellschaft in Abschnitt 3 thematisiert; siehe unter §§ 49–51.

gigem Recht gegründeten freien *Gesellschaft* fragt. Auch Recht und Freiheit sind Kategorien der Ethik. Ethik existiert nur in der Eigentumsgesellschaft, die ohne Moral, aber nicht ohne Ethik existieren kann (Niemitz 2006; siehe näher unter §§ 16–18 und 66).

§ 6 Es ist daher nicht verwunderlich, dass bei der allzeit herrschenden Vermischung von Moral und Ethik erst 1952 – in einem Zusatz zur UNO-Deklaration der Menschenrechte von 1948 – das Recht auf Eigentum als Menschenrecht anerkannt worden ist.

Eigentum und Recht und Freiheit in der Antike (§§ 7 bis 12)

§ 7 Die ersten Eigentumsgesellschaften der Geschichte, die griechische *pólis* und die römische *civitas*, entstehen durch anti-feudale Revolutionen. In ihnen taucht ein bis dahin nie gehörter und in andere Sprachen unübersetzbarer Begriff auf: die *Freiheit* – *eleutheria* bzw. *libertas*.

§ 8 Freiheit ist in der Antike ein Recht *sui generis*, nicht eine von einem Herrscher per *Willkür* verliehene Freiheit, wie die eingangszitierte *vryhet* des Bremer Rolands.³ Sie gilt nur für Mitglieder der eigenen Gesellschaft, des *ethnos*, nicht als ein Recht des Fremden, *xenos*, oder gar als Menschenrecht – so Demosthenes (384–322 v.u.Z.) in seinen Reden gegen den Makedonierkönig Philipp II. und Cicero (106–143 v.u.Z.) in seinen, Demosthenes zum Vorbild nehmenden «Philippiken» gegen Marcus Antonius.

§ 9 Innerhalb von *pólis* und *civitas* gilt die Freiheit nur für die Eigentümer. Wer sein Eigentum verliert, verliert die Freiheit – wird zum

³ Der vollständige Text der Umschrift auf dem Schild der Rolandsäule lautet wie folgt: «*vryheit do.ik. yu openbar. de karl / und menich vorst vorwar / desser.stede.ghegheuen.hat./des. danket.gode.is my radt*» (Freiheit tu ich Euch offenbaren, die [Kaiser] Karl [der Grosse] / und mancher Fürst fürwahr / dieser *Stätte* gegeben hat. / *Das danket Gott*, ist mein Rat»). Im spätmittelalterlichen niederdeutschen Original bedeuten Punkte vor *und* hinter einem Wort eine Hervorhebung, die in der Übersetzung durch Kursivschrift wiedergegeben ist.

Sklaven. Ein *soziales Netz* kennt die griechische Eigentumsgesellschaft, anders als die ihm vorhergehenden Stammes- und Feudalsysteme, nicht. In Rom werden gewaltige Scharen Landloser – ehemalige Kleineigentümer, die von den Eigentümern der riesigen Latifundien verdrängt worden sind – als *proletarii* mit «Brot und Spielen» unterhalten.

§ 10 Auch das *Recht* kommt nicht, wie in den alten Systemen, als Willkür von einer höheren Gewalt, sondern ist davon *unabhängig*. Die politische Macht ist vielmehr dem Recht unterworfen. Rechtliche Beziehungen zwischen politisch Schwächeren und politisch Stärkeren implizieren immer «Waffengleichheit».

§ 11 Der Begriff des *Eigentums* ist so neu, dass erst die Römer dafür ein eigenständiges Wort entwickeln, die *De-jure*-Kategorie der *proprietas*, die sie vom *Besitz* der alten Systeme unterscheiden, der *De-facto*-Kategorie *possessio*. Noch die Griechen vermischen Eigentum mit Besitz, *ktésis*, ganz wie es in der Neuzeit die Engländer mit dem Begriff des *ownership* handhaben.

§ 12 Der Eigentumsgesellschaft gelingt erstmals die *Bewirtschaftung* des bisher bloss *beherrschten* Besitzes im *oikos* («ganzes Haus») von Stamm und Feudalismus durch *nomoi*, ein vorher unbekanntes Netzwerk von Vertragsrechten – die *oiko-nomia*. Die besonderen Merkmale dieses *Eigentumsnetzes* sind die gleichfalls neuen Grössen *Zins*, *tókos* bzw. *fenus*, und *Geld*, *nomisma* bzw. *moneta*. Wie das Eigentum verwirren sie noch heute die Gemüter.

Eigentum und Recht und Freiheit in der Neuzeit (§§ 13 bis 24)

§ 13 Die Eigentumsgesellschaft der Antike geht – nicht zuletzt zur Überwindung des immanenten Risikos der Mehrheit ihrer Mitglieder, in der Sklaverei zu landen – in den europäischen Feudalismus des Mittelalters über, in welchem adlige Herren und ihre Leibeigenen in ein *Herrschaftsverhältnis* über Besitz treten. Eigentum, Recht und Freiheit verschwinden genauso wie Bewirtschaftung, Zins und Geld. Statt Recht

herrscht *Willkür* – die explizite Bezeichnung in jener Epoche für die Regeln zwischen Herren und Untertanen.

§ 14 Die anti-feudale Revolte der englischen *Lollarden* von 1381 bahnt den Weg zur ersten Eigentumsgesellschaft der Neuzeit, die zum Vorbild für die Einführung des Eigentums in Europa und später der ganzen Welt wird.

§ 15 Im Unterschied zu *pólis* und *civitas* erweitert die Eigentumsgesellschaft Englands die Freiheit auf *alle* Mitglieder der Gesellschaft. Sie ist nicht mehr nur den Eigentümern vorbehalten, sondern auch denen, die kein Eigentum haben: der neuen Klasse der *freien Lohnarbeiter*. Diese treten den Eigentümern – in England zunächst die Klasse der ersten «Kapitalisten», die landwirtschaftlichen *Pächter*, die Eigentum aus gepachtetem Besitz der zu Grundeigentümern gewordenen Klasse der ehemaligen Feudalherren erst schaffen müssen – als Partner in Lohnkontrakten gegenüber. Als gegenüber den Eigentümern schwächere Partner müssen sie sich in – ebenfalls freien – Gewerkschaften organisieren und für eine *Sozialpolitik* kämpfen, die von der Eigentumsgesellschaft aus sich heraus nicht geschaffen werden kann: die *soziale Gerechtigkeit* oder *Gleichheit – égalité*.

§ 16 Der Begriff der Freiheit meint in England zweierlei – die ethische Kategorie der Freiheit *von* Herrschaft, *freedom* (genau das meint das lateinische *privatus*) und die gleichfalls ethische Kategorie der Freiheit *ohne* Privilegien, *liberty* (Richard Pipes [*1923] 1999). Letztere wird in der «Waffengleichheit» der Partner der rechtlich gesicherten *Kontrakte*, insbesondere der zwischen Gläubiger und Schuldner im Kreditkontrakt, trefflich ausgedrückt. *Liberty* ist also eine Form der Gleichheit, die nicht mit der moralischen Kategorie der *égalité* zu verwechseln ist.

§ 17 Die anti-feudale Revolution 1789 in Frankreich vermischt mit ihrer Parole, *liberté, égalité, fraternité*, zwei moralische Kategorien mit einer ethischen und begründet den nach grösstmöglichem Besitz und Machtpositionen strebenden Nationalstaat, der Recht und Freiheit Fremder missachtet und die eigene, eigentumsbasierte Wirtschaft, falls bereits vorhanden, gefährdet.

§ 18 Die anti-feudale Stimmung im territorial stark zersplitterten Deutschland drückt sich in Hoffmann von Fallerslebens (1798–1874) «Lied der Deutschen» von 1834 aus. Die Parole seiner 3. Strophe – der heutigen deutschen Nationalhymne –, *Einigkeit und Recht und Freiheit*, weist zwar nur noch eine moralische und gleich zwei ethische Kategorien auf. Doch das reicht, um einem der gefürchtetsten aller Nationalstaaten den Weg zu bereiten.

§ 19 Die anti-feudalen Reformen 1809 von Karl August von Hardenberg (1750–1822) und Heinrich von und zum Stein (1757–1831) begründen in Preussen, dem weitaus grössten deutschen Territorium, eine eigentumsbasierte Wirtschaft, die in Recht und Wirtschaft, nicht aber der Freiheit, dem englischen Vorbild entspricht.

§ 20 Die Revolution von 1848 soll die noch fehlende Freiheit bringen. Besessen vom Drang zur Einigkeit, bietet das deutsche Bürgertum dem König von Preussen die Kaiserkrone an, *das* Zeichen der feudalen Herrschaft. Der aber weist sie zurück, schlägt statt dessen die Revolution nieder und begründet 1871 das Deutsche Reich, das zur grösstmöglichen Aneignung von Besitz⁴ in zwei Weltkriegen zweimal sein eigentumsbasiertes Geldsystem zerstört. Erst seit 1948 – genau 100 Jahre nach der niedergeschlagenen Revolution – werden von den westlichen Siegermächten, insbesondere den Vereinigten Staaten, mit der D-Mark-Währungsreform

⁴ Die Begründung dafür ist, wie im 2. Weltkrieg auch in Japan, die Reichtumsschaffung durch eine Politik der Erweiterung des «fehlenden Lebensraums». Gaston Bouthoul ([1896–1980] 1972 [1970] 138 f.), hat in der von ihm begründeten «Polemologie» – einer Wissenschaft, die den Krieg als soziales Phänomen untersucht – scharfsinnig erkannt, dass ein solches Streben *ökonomisch* fehlerhaft begründet ist, da es statt Reichtum zu schaffen, ihn zerstört: «All diese Grausamkeiten und Zerstörungen waren letztlich die Folge des Glaubens an eine volkswirtschaftliche Theorie, die sich als völlig falsch entpuppt hat.» Dieses Urteil gilt auch für die Mächte, die seit Beginn der Neuzeit glauben, durch Eroberung fremder Territorien – *Kolonialismus* und *Imperialismus* – Reichtum zu erwerben – und zwar unabhängig davon, ob sie bereits auf dem Weg zur Eigentumsgesellschaft sind oder nicht. Zu nennen sind insbesondere England, Frankreich, Deutschland, Russland, Italien und Japan bzw. Spanien und Portugal. Der verhängnisvolle Fehler der volkswirtschaftlichen Theorie ist in dem Unverständnis der grossen ökonomischen Schulen vor dem Eigentum zu suchen, das anders als der blosse Besitz erst nachhaltigen Reichtum ermöglicht; siehe näher unten Abschnitt 2, §§ 25–34.

Eigentum, Recht und Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland endgültig etabliert.⁵

§ 21 In Europa ist die Revolution von 1848 allein in der Schweiz erfolgreich, in der sich angesichts dreier Völker ein Nationalstaat verbietet. Mit der *Confoederatio Helvetica* entsteht statt dessen aus einem der ärmsten Länder Europas seine heute reichste und freiheitlichste Eigentumsgesellschaft, die überdies als einzige kein Staatsoberhaupt kennt. Sie wird wesentlich vorangetrieben durch die Rechtsreformen von Eugen Huber (1849–1923), dem Begründer des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907 – das modernste in seiner Zeit.

§ 22 Mit der Parole, *Das Gesetz muss aus dem Gedanken des Volkes gesprochen sein*, gelingt es Huber, das nach Normen des römischen Eigentumsrechts kodifizierte Schweizer Recht an die verschiedenen traditionellen Sitten, Regeln und Verhaltensnormen der vorwiegend ländlichen

⁵ Als deutscher Ökonom kann man nur froh sein, dass das Deutsche Reich den 2. Weltkrieg verloren und in seinem westlichen Teil eine Besatzungsmacht erhalten hat, die etwas von den Eigentumsgrundlagen einer Geldwirtschaft verstand. Das Reich hätte bei einem Sieg zwar fast alle Besitztümer Europas beherrscht, wäre aber – zusammen mit Europa – auf den Status eines Entwicklungslandes herabgesunken. Warum?

Ein Hinweis auf Argentinien mag genügen. Noch im Jahre 1929 gehört das Land zu den – gemessen am Pro-Kopf-Einkommen – sieben reichsten Nationen der Welt. Man spricht von einer «zweiten USA» in Amerika. Dann kommt die Weltwirtschaftskrise, die genauso wie im Deutschen Reich unter dem Präsidenten der Reichsbank, Hjalmar Schacht, «bewältigt» wird – durch eine verharmlosend «leichtes Geld» genannte Politik, die nichts anderes als simples Geld drucken bedeutet. In Argentinien heissen die dafür verantwortlichen Zentralbankpräsidenten Raúl Prebisch ([1901–1986] unter den Militärregimes seit Mitte der dreissiger Jahre), der später als Entwicklungsökonom – zu Unrecht – berühmt werden soll, und Miguel Miranda (unter Juan Peróns Regierung, 1946–1951). Anfängliche Erfolge, insbesondere unter Perón, der wie Hitler eine Zeit lang jedem einen Arbeitsplatz garantieren kann, führen letztendlich zu einer vollständigen Zerstörung der Eigentumsgrundlagen der einst hochentwickelten argentinischen Wirtschaft. Das Land sinkt unter den auf Perón folgenden Militärregimes, die dessen Politik des «leichten Geldes» fortführen, auf das Niveau eines Entwicklungslandes herab. Und daran haben auch die 1983 installierten demokratischen Regimes bis auf den heutigen Tag nichts Entscheidendes ändern können (siehe dazu insgesamt Rojas 2002). Vielleicht wäre alles anders gekommen, wenn Perón, gleich dem ihm gedanklich verwandten Hitler, gegen die USA Krieg geführt hätte und ähnlich diesem von den Vereinigten Staaten besiegt worden wäre. Doch solche Glücksfälle kommen in der Geschichte bekanntermassen nur einmal vor.

Bevölkerung durch *Verfügungsbeschränkungen* im Agrarbodenrecht anzupassen (Dino Degiorgi 1988).⁶ Er will dem Volk damit die berechtigte Sorge nehmen, dass das Recht auf Eigentum das *soziale Netz* der existierenden Besitzsysteme zerstört, ohne aus sich heraus ein neues begründen zu können. Das Vorbild England hat denn auch über 550 Jahre gebraucht, um mit dem – von Gewerkschaften und regierender Arbeiterpartei 1948 durchgesetzten – *National Assistance Act* von 1948 eine effektive Sozialpolitik zu begründen.

§ 23 Im Jahre 1986 greift in Lima, Peru, der ehemalige Zentralbanker und Unternehmer Hernando de Soto (*1941), der an der Universität Genf ausgebildet worden ist, Hubers Reformen auf und zeigt, dass Entwicklungsländer *nicht* arm sind, weil es ihnen an *Besitz mangelt*, sondern weil die grosse Mehrheit des Volkes *kein Zugang zu Eigentumsrechten* hat. Das von seinem Institut *Libertad y Democracia* (ILD) entwickelte Eigentumsreformprogramm – und ganz ähnliche Vorschläge der Schule der *Eigentumsökonomik* (Steiger 2006a und 2006b) – sind im Dezember 2004 in Washington in der dritten «Wiederauffüllungsrunde» der 14. Verhandlungen der *International Development Association* (IDA), der Organisation der ärmsten, von der Weltbank betreuten Entwicklungsländer, erstmals ernsthaft diskutiert worden.

⁶ Die Verfügungsbeschränkungen betreffen vor allem das Erbrecht, das heisst Erbteilung nach Massgabe der Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Besitzes. Eine Verfügungsbeschränkung aus sozialen Gründen, die das Eigentumsrecht nicht zur Entfaltung bringt, kommt dagegen nicht in Betracht. So darf beispielsweise in den postsozialistischen Ländern Polen und Tschechischer Republik bis Ende 2003 in selbstgenutzte Immobilien bei Nicht-Bedienung eines Kredites nicht vollstreckt werden. Das hat dazu geführt, dass die ausstehenden Hypothekenkredite heute gerade einmal 3–5 Prozent des Bruttoinlandprodukts betragen, während sie in der Europäischen Union 50 Prozent ausmachen und somit nur dort ihre gewaltige Kraft für wirtschaftliches Wachstum entfaltet haben (Immobilien 2004). Im aufstrebenden Entwicklungsland Brasilien besteht noch heute dasselbe Verbot. Daraus ist das Problem der – die ökonomische Entwicklung entscheidend hemmenden – «Wucherzinsen» der Geschäftsbanken entstanden, die bis zu 37 Prozent über dem Refinanzierungssatz der Zentralbank liegen. Sie sind aber nicht das Resultat eines «Wucherkartells», wie der Internationale Währungsfond meint, sondern dienen vor allem der Abdeckung des Risikos nicht eintreibbarer Forderungen der Banken (Goerdeler 2004).

§ 24 Im Jahre 1990 bricht das System des Sozialismus zusammen, der 1917 in Russland mit der Parole, *Abschaffung des Privateigentums und Überführung in Volkseigentum*, angetreten ist. Seine Begründer verkennen, dass damit nur Staatsbesitz geschaffen werden kann, der denn auch nicht anders als in einem Feudalsystem bloss mehr oder weniger erfolgreich zu beherrschen ist: ohne Bewirtschaftung, Zins und Geld, ganz zu schweigen von Recht und Freiheit. Auf den Trümmern des Sozialismus wird seit 1990 versucht, mit – vielleicht bis auf China – oft zweifelhaftem Erfolg, eine Eigentumsgesellschaft zu errichten.

2. Das Unverständnis der grossen ökonomischen Schulen vor dem Eigentum (§§ 25 bis 41)

Das Eigentum in der Ökonomik der Klassik und Neoklassik (§§ 25 bis 34)

§ 25 Abgesehen von einem schon bald vergessenen Vertreter der vorklassischen *merkantilistischen Ökonomik*, James Steuart (1712–1780), der 1767 eine eigentumsbasierte Theorie des Notenbankgeldes entwickelt, haben sich die grossen ökonomischen Schulen, *Klassik* (1776–1871) und *Neoklassik* (seit 1871), bis Mitte der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts nicht mit dem Eigentum als Grundlage ihrer Wirtschaftstheorien beschäftigt.

§ 26 Noch in den sechziger und siebziger Jahren äussern sich selbst gestandene und zukünftige Nobelpreisträger der Wirtschaftswissenschaften eher abweisend zur ökonomischen Bedeutung des Eigentums: Das Eigentum sei eine Frage der «kapitalistischen Ideologie» (Paul A. Samuelson [*1915]), es habe «keinen Einfluss auf das ökonomische Verhalten der Menschen» (Kenneth Arrow [*1921]) oder – unter Hinweis auf den französischen Sozialisten Jean-Pierre Proudhon (1809–1865) – «Eigentum ist Diebstahl» (Robert Solow; zu allen dreien siehe Tom Bethell [*1936] 1998). Warum?

§ 27 Obwohl antike Historiker und Ökonomen wie Herodot (6. Jahrhundert v. u. Z.) und Lukrez (99–55 v. u. Z.) sehen, dass mit dem Eigentum eine Wirtschaft mit Zins und Geld kommt, orientieren sich Klassik und Neoklassik an dem griechischen Philosophen und Ökonomen Aristoteles (384–322 v. u. Z.), der – das Griechische vermischt, wie erwähnt, Eigentum mit Besitz – eine Lehre vom Besitz, *ktetiké*, entwickelt. Sie wird als *natürliche* Erwerbskunst oder *oikonomiké* der *unnatürlichen* Erwerbskunst oder *chrematistiké* gegenübergestellt. Die Ökonomik diene, ohne jede Gewinnabsicht, dem Erwerb von insgesamt *knappen*, aber für den Einzelnen bisweilen *überschüssiger Güter*, die der Hausverwalter des *oikos* für den Eigenbedarf produzieren lässt. Der Erwerb geschieht durch *Tausch* der Überschüsse *mittels* eines besonderen Gutes: des den Tausch erleichternden *Geldes*. Dagegen diene die Chrematistik der Kaufleute und Geldbesitzer dem grösstmöglichen *Gewinn*, vor allem durch ein den *Zins* «gebärendes» Geld. Die daraus folgende Akkumulation von «Geldreichtum», *ploutos*, und der Zins werden von Aristoteles als «unsinnig» verdammt. Sein Verdikt hat entscheidend dazu beigetragen, dass Geld und Zins in der herrschenden Ökonomik bis heute ein Rätsel geblieben sind.

§ 28 Analog zur unterschiedlichen Bezeichnung der Nahrungsaufnahme bei Mensch und Tier mit Essen und Fressen, behält Aristoteles die – als Beherrschung von Besitz verstandene – Aktivität des Wirtschaftens allein dem Menschen vor. Anders als animalische Lebewesen seien die Menschen, dank ihrer Ausrüstung mit Sprache, zur Bildung von Wirtschaft und des sie schützenden Staates befähigt und somit Lebewesen «in einem höheren Sinne».

§ 29 Auf der Grundlage dieser putzigen Sicht des Unterschieds von Mensch und Tier entwickelt die Klassik das *Tauschparadigma*, das man noch heute auf den ersten Seiten eines jeden Lehrbuchs der Ökonomik findet: Sobald sich zwei Menschen, *A* und *B*, treffen, beginnen sie, einem *natürlichen Trieb* folgend, ihre *Überschüsse* zu tauschen statt sich, den Tieren gleich, darum zu balgen. Mit ihrem Tausch begründen *A* und *B* den *Markt als Ort des Gütertauschs*. Kommt nun eine dritte Person, *C*, hinzu, kann bereits das Problem auftreten, dass die Tauschwünsche nicht übereinstimmen. *A* will beispielsweise sein überschüssiges Gut gegen das überschüssige von *B* tauschen, findet

aber nur in *C* einen willigen Tauschpartner, dessen überschüssiges Gut er aber nicht begehrt usw.: Der reine Gütertausch führt zu hohen Transaktionskosten.

§ 30 Um die Tauschwünsche in Übereinstimmung zu bringen und somit die Transaktionskosten zu senken, wird eins der Tauschgüter als *Standardgut* ausgewählt: das *Geld als Tauschmittel*. Auf dieser Grundlage, meint insbesondere die Neoklassik, solle die Wirtschaftstheorie die Gesetze des *optimalen*, durch Geld vermittelten Gütertauschs ergründen, seine die *Wirtschaft steuernden* Tauschrelationen oder *relativen Preise*.⁷ Eigentum, Recht und Freiheit liefern für diese Bestimmung die notwendigen, aber lediglich exogen setzbaren «Rahmendaten», die also aus dem Tausch selbst nicht ableitbar sind.

§ 31 Sofern Klassik und Neoklassik das Eigentum einmal näher betrachten, wird es – neben dem Recht auf Veräusserung – vor allem als ein Recht auf die *physische Nutzung von Gütern und Ressourcen* behandelt und als von Anfang der Menschheitsgeschichte an bestehend gedacht. Zunächst habe es als «Gemeineigentum» existiert, das später aus unterschiedlichsten Gründen – «ursprüngliche Akkumulation» bei Adam Smith ([1723–1790] 1776), «Expropriation des Arbeiters» durch gierige «Eigner von Geld» bei Karl Marx ([1818–1883] 1867) – in «Privateigentum» verwandelt worden sei.

§ 32 Klassik und Neoklassik entgeht, dass das Nutzungsrecht kein Recht des Eigentums, sondern des *Besitzes* ist. Der Begriff «Besitz» ist den Ökonomen beider Schulen genauso wenig bekannt wie das bedeutendste, bereits von Stuart erkannte Eigentumsrecht zur *Belastung von Vermögen* in Form guter Sicherheiten und «Eigenkapital». Diese werden zwar bisweilen erörtert, aber letztlich als «unwesentlich» abgetan.

⁷ Klassik und Neoklassik unterscheiden sich im Grunde nur in der Art der Bestimmung der relativen Preise. In der neoklassischen Ökonomik soll dies durch die subjektiv bestimmten Relationen der Grenznutzen der Güter geschehen, in der klassischen durch die «objektiv» bestimmten Relationen der Arbeitswerte. Während in der Neoklassik Preisbestimmung und Gütermarkt eine Einheit bilden, erlauben in der Klassik Angebot und Nachfrage der Tauschgüter auf dem Markt eine lediglich temporäre Schwankung der relativen Preise um die als Gravitationszentrum verstandenen Relationen der Arbeitswerte.

§ 33 Die Nichtberücksichtigung des Eigentumsrechts der Belastung führt in Klassik und Neoklassik zur sogenannten Dichotomie der ökonomischen Wissenschaft, der unüberbrückbaren Trennung in eine «reale» Welt der Güter und Ressourcen und in eine «nicht-reale» des Geldes. Diese Zweiteilung bedeutet nun aber unlösbare Probleme bei der Erklärung von Zins und Geld. Beide Schulen müssen mit dem Widerspruch leben, das Geld einmal als besonders *wertvolles Gut* abzuleiten und dann wieder als die von der Notenbank «aus dem Nichts» geschaffene Banknote, das intrinsisch *wertlose Zeichengeld*. Entsprechend existiert der von der Notenbank geforderte *Geldzins* Seite an Seite mit dem *Güterzins*, der durch *Sparen* – verstanden als Aufschieben des Konsums von Gütern – und Investition des Gesparten in *produktive Kapitalgüter* bestimmt wird.⁸

§ 34 Sparen wird somit für Klassik und Neoklassik zur unabdingbaren Voraussetzung von *Akkumulation* und Wachstum. Die Eigentumsökonomik wird zeigen (siehe unter § 63), dass dies für eine eigentumsbasierte Wirtschaft gerade nicht gilt. Eine *Krise* durch zu geringes Sparen sehen beide Schulen nicht, schlimmstenfalls Stagnation. Die Krise ist auch nur temporär möglich – und zwar wenn die relativen Preise auf exogene Schocks nicht flexibel genug reagieren oder schlicht «falsch» sind (das beliebte Argument der zu «hohen» Reallöhne). Die Eigentumsökonomik wird zeigen, dass zur Erkenntnis der ja immer wieder auftauchenden, langanhaltenden Krisen die eigentumstheoretischen Grundlagen des Wirtschaftens verstanden werden müssen. Daran aber fehlt es Klassik und Neoklassik.

⁸ Den Güterzins findet man in dieser Form nur in der Neoklassik. Die Klassik argumentiert hier umständlicher, indem sie den Zins ganz schlicht als *Residual des Profits* erklären möchte. Ein «Unternehmerkapitalist», der für seine Profit abwerfende Investition in produktive Kapitalgüter kein Geld habe, müsse sich dies von einem «Geldkapitalisten» leihen, der wiederum keine Lust verspüre, das risikoreiche Geschäft des Unternehmers zu befolgen. Der «Geldkapitalist» fordere aber den Zins nicht deswegen, weil ihm jetzt weniger Geld zum Güterkonsum bleibe, sondern weil er darauf verzichtet habe, mit dem verliehenen Geld Profit zu machen. Da er aber das Unternehmerrisiko gescheut habe, könne er andererseits nicht den gesamten, ihm entgangenen Profit, sondern nur einen Teil davon als Zins fordern.

Das Eigentum in der Neuen Institutionenökonomik und der Keynes'schen Ökonomik (§§ 35 bis 41)

§ 35 Seit Mitte der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts stellen drei Ökonomen das Tauschmodell der Neoklassik in Frage: die Begründer der Theorie der Eigentumsrechte oder *Neuen Institutionenökonomik*, Armen Alchian ([*1914] 1965), Harold Demsetz ([*1930] 1967) und der spätere Nobelpreisträger Douglass North ([*1920] 1973). Das Tauschmodell sei zwar in sich schlüssig, aber nicht brauchbar für die reale Welt der Marktwirtschaft, da ihm die Grundlegung durch die Institution des Privateigentums fehle.

§ 36 Worin liegt nach dieser Schule das Besondere des Privateigentums gegenüber dem Gemeineigentum, das auch von ihr als von Beginn der Menschheit an existierend gedacht wird? Private Eigentumsrechte könnten, anders als gemeinschaftliche, Personen von einem *nicht-effizienten* Gebrauch der Güternutzung *ausschliessen*, und schafften damit erst die *Anreize* für den von der Neoklassik ins Zentrum der Theorie gestellten optimalen Gütertausch.

§ 37 Wie Klassik und Neoklassik entgeht auch der Neuen Institutionsökonomik, dass die Güternutzung zunächst nur eine Besitzregel ist, die als Recht das Eigentumsrecht voraussetzt (siehe unter §§ 49–51). Ihr ist der Begriff «Besitz» ebenfalls unbekannt. Statt dessen verheddert sie sich in dem englischen Begriff *ownership*, der beides meint: Eigentum *und* Besitz. Unbekannt ist auch das Eigentumsrecht der Belastung von Vermögen. Der widersprüchlichen Geld- und Zinserklärung der Neoklassik wird daher uneingeschränkt gefolgt.

§ 38 Privateigentum, so wird weiterhin postuliert, könne *nicht* abrupt *per Gesetz* eingeführt werden. Es entstehe vielmehr über einen längeren Zeitraum durch schrittweise, unmerklich kleine Änderungen der Tauschrelationen oder relativen Preise, wie beispielsweise im spätmittelalterlichen England die von Agrarboden zu Arbeit. Sie hätte sich damals erhöht, weil das Agrarland im Vergleich zur Arbeit knapper und damit teurer geworden wäre und daher intensiver, d.h. mit mehr Arbeitskräften per Einheit Agrarboden,

hätte genutzt werden können. Erst diese Änderungen hätten dann profit-hungrige Unternehmer dazu gebracht, den Staat zur Kodifizierung der notwendigen Umwandlung von gemeinschaftlichen in private Eigentumsrechte zu veranlassen. Die Eigentumsökonomik wird dagegen zeigen, dass Eigentum immer mit einem gesetzlichen Akt sozusagen aus dem Nichts beginnt.

§ 39 Die Keynes'sche Ökonomik hat sich zeitlebens nie um Institutionen geschert, geschweige denn die des Eigentums. Ausgerechnet sie aber nähert sich über 200 Jahre nach Stuart, in Gestalt des Neukeynesianers und späteren Nobelpreisträgers Joseph Stiglitz ([*1941] 1981), dem Eigentumsrecht der Belastung von Vermögen. In ihrer Theorie der «Kreditrationierung» versucht sie, die Stellung von guten Sicherheiten im Kreditkontrakt zu erklären – doch ohne diese als Eigentumsrecht eines Schuldners zu begreifen, der damit das Kreditrisiko auszugleichen hat, welches das Eigentum des Gläubigers gefährdet. Statt dessen wird die Stellung von Sicherheiten in Verharmlosung dieses Sachverhalts als Kompensation für die zwischen Gläubiger und Schuldner herrschende *asymmetrische Information* erklärt: Der Gläubiger wisse weniger über den Schuldner als umgekehrt – mit der Gefahr, dass letzterer ersteren über seine wahren ökonomischen Verhältnisse täusche und zur unvorsichtigen Kreditvergabe verleite.

§ 40 Die Keynes'sche Ökonomik findet zwar zu einer Zinstheorie, in der die Dichotomie zwischen der Welt der Güter und der des Geldes überwunden wird. In Anlehnung an John Maynard Keynes ([1883–1946] 1936) gelingt ihr durch die *monetäre* Erklärung des Zinses eine Überwindung des neoklassischen Güterzinses. Nicht die Entscheidung über Konsum *versus* Sparen von Gütern führe zum Zins, sondern die Entscheidung über die Hortung von Geld *versus* seiner Aufgabe gegen (nicht weiter erklärte) zinstragende Titel. Dabei gehe die *Liquiditätsprämie* des Geldes, seine Fähigkeit, jederzeit und vor allem endgültig Kontrakte zu erfüllen, zwar verloren, werde aber durch den Zins kompensiert.

§ 41 Die Keynes'sche Ökonomik übersieht allerdings, dass eine derartige Entscheidung bereits die Existenz eines gegen Zins geschaffenen Geldes voraussetzt. Sie kann also nur erklären, wie man mit einem, von der

Notenbank gegen Zins geliehenen Geld durch höhere Zinsen in einem Darlehen an einen Dritten einen Gewinn machen kann. Wie der ursprüngliche Zins der Notenbank zu erklären ist und warum das von ihr geschaffene Geld die Fähigkeit besitzt, jederzeit Kontrakte zu erfüllen, kann erst die *Eigentumsökonomik* zeigen (siehe unter §§ 59 und 60). Darüber hinaus hat die Keynes'sche Ökonomik mit ihrer staatlichen Theorie des Geldes auch nicht verstanden, was «das eigentliche Geld» ist, das die Notenbank schafft (siehe unter §§ 58–62, insbesondere Fussnote 11).

3. Der Weg zum Verständnis des Eigentums in der ökonomischen Wissenschaft (§§ 42 bis 66)

Die Zurückweisung der Ökonomik der Neoklassik durch die ökonomische Ethnologie (§ 42 bis 45)⁹

§ 42 Im Jahre 1890 erkennt der englische Kulturhistoriker James G. Frazer (1854–1941), dass die materielle Reproduktion der Menschen – Produktion, Distribution und Konsumtion von Gütern – zumeist von ganz anderen *sozio-institutionellen* Strukturen bestimmt gewesen ist als der, die in der Eigentumsgesellschaft seiner Zeit vorherrscht.

§ 43 Davon angeregt, findet 1922 der neoklassisch ausgebildete Ökonom und Begründer der sozialen oder *ökonomischen Ethnologie*, Bronislaw Malinowski (1884–1942), dass das neoklassische Tauschmodell keine universelle Gültigkeit beanspruchen kann. In von ihm untersuchten «primitiven» Stammessystemen sind weder Märkte, Geld noch gar Eigentum auffindbar.

§ 44 Im Jahre 1944 stellt Malinowskis Anhänger Karl Polanyi (1886–1964) fest, dass dies auch für die Feudalsysteme gilt, und entwickelt drei idealtypische «Gesellschafts»-Systeme der materiellen Reproduktion:

⁹ Siehe hierzu ausführlicher den Beitrag von Gunnar Heinsohn 2006 [2005].

(i) die durch *Reziprozität* (gegenseitige Hilfe) bestimmte Stammesgesellschaft, (ii) die auf *Zwangsabgaben* beruhende feudale Gesellschaft und (iii) die sich durch *Tausch* auszeichnende Marktgesellschaft. Die von ihm für die *Wirksamkeit* des Tauschs als notwendig erachtete sozio-institutionelle Struktur aber findet er nicht.

§ 45 Als Polanyis Schüler George Dalton (1926–1991) 1982 nachweist, dass der Tausch nicht einmal in den Anfängen der Marktgesellschaft existiert hat, schlägt im gleichen Jahr der Soziologe und Ökonom Gunnar Heinsohn (*1943) vor, das Tauschparadigma durch ein *Privateigentumsparadigma* zu ersetzen. Er hat in der Geschichte der Märkte ebenfalls keine Gütertaucher gefunden, vielmehr private Eigentümer, die auf Märkten Kaufkontrakte zur Begleichung ihrer *Geldschulden* einwerben.

Die Trennung von Eigentum und Besitz in der Eigentumsökonomik (§§ 46 bis 66)

§ 46 1996 begründen Gunnar Heinsohn und Otto Steiger die *Eigentumsökonomik*, die auf der Erkenntnis fusst, dass der grundlegende Widerspruch des Privateigentums nicht das Gemeineigentum ist. Vielmehr ist das *Eigentum vom Besitz zu trennen* – ein Unterschied, der wesentlich bedeutender sei als der zwischen Privat- und Gemeineigentum.

§ 47 Die Eigentumsökonomik formuliert auf dieser Grundlage Polanyis drei Reproduktionssysteme neu, wobei sie die Bezeichnung «Gesellschaft», die ja auf einem freiwillig geschlossenen sozialen Kontrakt ihrer Mitglieder basiert, für die ersten beiden fallen lässt: (i) die durch Reziprozität gemäss traditioneller Sitte bestimmte *Gemeinschaft* des Stammes, (ii) die dem Befehl folgende feudalistische *Herrschaft* und (iii) die auf Eigentum gründende *Gesellschaft*.¹⁰

¹⁰ Die Unterscheidung der drei Systeme in Gemeinschaft, Herrschaft und Gesellschaft findet sich auf Vorschlag von Niemitz 2006 erst in Heinsohn und Steiger 2006. Bis dahin ist die Eigentumsökonomik in diesem Punkt Polanyi gefolgt.

§ 48 Die Systeme der Gemeinschaft und der Herrschaft kennen kein Eigentum, sondern lediglich Besitz, während das System der Gesellschaft das Eigentum *zusätzlich* zum Besitz aufweist. Erstere werden daher Besitzsysteme, letzteres die Eigentumsgesellschaft genannt.

§ 49 In den Besitzsystemen basiert die Reproduktion auf *Besitzregeln* zur *physischen Nutzung* von *Gütern* und *Ressourcen*, in der Eigentumsgesellschaft auf *Besitzrechten* und dem nicht-physischen, *immateriellen* Eigentumsrecht der *Belastung* von in *Vermögen* verwandelten Ressourcen.

§ 50 Besitz bedeutet in allen drei Systemen, *wer*, auf welche Weise, zu welcher Zeit und an welchem Ort, in welchem Ausmass und durch Ausschluss wessen was *nutzen* darf, wobei nur in der Eigentumsgesellschaft die Nutzung ein *Recht* darstellt. In den Besitzsystemen wird die Nutzung durch *Sitte* (Stamm) bzw. *Befehl* (Feudalismus) geregelt.

§ 51 *Besitzregeln* in Besitzsystemen meinen die physische, *materielle De-facto*-, nicht die *De-jure*-Nutzung von Gütern und Ressourcen, einschliesslich der Aneignung ihrer Erträge sowie ihrer Weitergabe in Form von Zuteilung, Geschenk und Erbe. Erst in der Eigentumsgesellschaft werden diese Regeln zu *Besitzrechten*, die Nutzung erfolgt also *de jure*. Diese Rechte erlauben es, die in *absoluten* oder *Geldpreisen* (siehe unter § 61) bewerteten Güter und Ressourcen in *Waren* und *Vermögen* zu verwandeln und *deren* Erträge sich anzueignen.

§ 52 Im Unterschied zu den Besitzsystemen bestehen in der Eigentumsgesellschaft zwei zusätzliche Formen der Weitergabe: die nicht-physischen Eigentumsrechte des *Verkaufs* von Waren und Vermögen und der *Verpachtung* oder *Vermietung* von Vermögen.

§ 53 Die besondere Qualität des Eigentums besteht in seinem immateriellen Recht der *Belastung*, insbesondere (i) der Belastung von Vermögen als «Eigenkapital» zur *Schaffung* von *Geld* gegen *Zins* und (ii) der Belastung von Vermögen in Form der Stellung guter Sicherheiten, also Verpfändung, zur *Beschaffung* von Geld gegen Zins sowie (iii) – als

Folge von (ii) – dem ebenfalls nicht-physischen Recht auf *Vollstreckung* in Vermögen.

§ 54 Während in Besitzsystemen die materielle Reproduktion durch gegenseitige Pflichten (Stamm) und Machtbeziehungen (Feudalismus) zwischen immer *Unfreien* geregelt wird, erfolgt diese in der Eigentumsgesellschaft über das Eigentumsnetz – ein Netzwerk legalisierter *Kontrakte* zwischen *Freien* auf Märkten. *Märkte* sind also nicht Orte des Gütertauschs, sondern *Orte der Kontrakterfüllung*. Die Kontrakte – vor allem über Kredit, Kauf/Verkauf, Verpachtung/Vermietung, Lohn/Beschäftigung – schliessen jede Machtbeziehung aus, ganz so wie es das lateinische *privatus* meint. In ihnen stehen sich die Partner als *Gleiche* gegenüber (siehe oben § 15). Die eigentumsbasierte Wirtschaft bedarf der durch Recht gesetzten Freiheit ohne Privilegien.

§ 55 Die Kontrakte werden von einem *unabhängigen Rechtssystem* überwacht und garantiert, dem auch die politische Macht unterworfen ist. Eine derartige Institution fehlt in Stamm und Feudalismus, die den nicht-rechtlichen Regelwerken der traditioneller Sitte bzw. der Willkür folgen. Die eigentumsbasierte Wirtschaft bedarf auch der unabhängigen *Gerichte*.

§ 56 Die Eigentumsgesellschaft ist im Laufe der Geschichte, anders als die Neue Institutionsökonomik meint, immer durch einen *Rechtsakt* gesetzt worden – durch Revolutionen gegen den feudalen Staat von unten oder Reformen durch diesen von oben (bisweilen auch durch Reformen in kolonisierten Stämmen). Sie kann also nur *diskontinuierlich* entstehen und nicht als Resultat einer kontinuierlichen Veränderung der Besitzverhältnisse, die irgendwann ins Eigentum umschlägt.

§ 57 Der Rechtsakt des Eigentums bringt die sogenannte *Eigentumsprämie* hervor – der zentrale Begriff der Eigentumsökonomik. Diese Prämie ist ein *nicht-physischer Ertrag* aus *unbelastetem* Eigentum, der zu den physischen Erträgen aus Vermögen hinzukommt.

§ 58 Durch *Belastung* von Eigentum im *Geld- oder Banknoten schaffenden* Kreditkontrakt verlieren Gläubiger und Schuldner – heute: Notenbank und Geschäftsbank – ihre Eigentumsprämie, das heisst, sie verlieren zeitweilig die Freiheit ihr Eigentum zu verkaufen oder weiter zu belasten. Die Belastung des Schuldneigentums in Form der *Verpfändung* von Vermögen dient nicht nur der Minderung des Kreditrisikos des Gläubigers, sondern auch der *Sicherheit* der sich in *der Zirkulation* befindlichen Noten. Die Belastung des Gläubigereigentums in Form der Vorhaltung von Vermögen als *Eigenkapital*, insbesondere in Form von liquidem Kapital, dient nicht nur als Kompensation für ausgefallene Kredite und wertlos gewordene Pfänder, sondern auch dem Recht auf Einlösung der Noten und der Fähigkeit zur Herausziehung nicht zurückgezahlter Noten aus der Zirkulation. Letzteres sichert die in der Zirkulation verbliebenen, den «gesunden» Schuldnern ausgereichten Noten.

§ 59 Der Geld emittierende Gläubiger wird für den *Verlust* seiner *Eigentumsprämie* durch den *Zins* entschädigt, der Geld leihende Schuldner für den Verlust seiner Eigentumsprämie durch die ihm zufallende *Liquiditätsprämie* des Geldes. Der Zins wird also aus der verlorenen Eigentumsprämie erklärt und nicht, wie in der Keynes'schen Ökonomik, durch den Verlust der Liquiditätsprämie, die ja an die Existenz eines bereits gegen Zins geschaffenen Geldes geknüpft ist (siehe oben § 41).

§ 60 Die Banknoten sind als Geld ein *Anrecht auf* belastbares Vermögen, also Einlösung von *Eigentum*. Erst dieses Recht verleiht dem Geld die von Keynes betonte Fähigkeit, jederzeit Kontrakte erfüllen zu können. Das Recht auf Einlösung kann zwar heute – dank der wasserdichten Trennung von Notenbank und Geschäftsbanken – nicht mehr von jedermann wahrgenommen werden (die sogenannte uneinlösbare Banknote), bleibt aber für die Geschäftsbanken nach wie vor unverzichtbar. Nur dank dieses Rechts vermögen sie ja ihre, der Notenbank überlassenen Pfänder wieder auszulösen. Die dabei zurückfliessenden Noten sind für die Notenbank, anders als für Geschäftsbanken und Nicht-Banken, kein Bestandteil ihrer Aktiva und werden daher von ihr ausgebucht.

§ 61 Mit der Geldschaffung setzt die Notenbank einen Standard als *Rechengeld* oder *money of account*,¹¹ auf das sich ihre Banknoten als *eigentliches Geld* oder *money proper* beziehen.¹² In Rechengeld sind nicht nur die Banknoten denominated, sondern auch alle Kontrakte und *Preise*, die daher immer *absolute* oder *Geldpreise* sind. Das Rechengeld ist nicht mit der *Recheneinheit* des Standardguts in Klassik und Neoklassik zu verwechseln, dessen Preis gleich 1 (*eins*) gesetzt wird und in dem lediglich relative Güter-

¹¹ Die interessante Frage, woher die Idee des Rechengeldes kommt, hat Keynes (1930) mit seiner staatlichen Theorie des Geldes beantwortet. Bereits der feudale Staat habe zur Erhebung von Steuern eine Masseinheit gebraucht, das Rechengeld. Dagegen haben Heinsohn und Steiger (2004 [1996]) gezeigt, dass die vor den ersten Eigentumsgesellschaften existierenden Palastsysteme der Antike, die vor den ersten Eigentumsgesellschaften existieren, zwar Zahlen verwendende, standardisierte Masse – zumeist Hohlmasse und Gewichte – kennen, aber kein Geld. Vielmehr sind es sowohl in der Antike als auch der frühen Neuzeit immer Zusammenschlüsse von Privateigentümern, die Kreditbanken, die zuerst Geld als Münzen (Antike und Neuzeit) und Noten (Neuzeit) emittieren. Und *dabei* haben sich die Banken der Masse der Feudalherren als Bezeichnung ihres Rechengelds bedient, wie beispielsweise dem Pfund.

Der Staat hat dann später durch Aneignung des Münzmonopols bzw. durch Finanzierung seiner Ausgaben durch die Notenbank ebenfalls Geld im Rechengeld der Kreditbanken emittiert. Es bleibt aber immer nur *ein Schuldnergeld*, das, anders als das Geld der Kreditbanken, nicht durch Eigentum sowohl des Notenemittenten als auch des Schuldners gesichert ist, also kein *Gläubigergeld* darstellt. Anders als letzteres ist das Schuldnergeld daher unbegrenzt vermehrbar. In modernen Zentralbanken, wie den nationalen Notenbanken, die im Eurosystem den Euro emittieren, ist eine Notenbankfinanzierung staatlicher Ausgaben denn auch strikt untersagt. Weiterhin dürfen die Geschäftsbanken bei ihrer nationalen Notenbank nur Schuldtitel als Pfänder einreichen, die sie nicht selbst emittiert haben, für die sie also gegenüber der Notenbank haften.

Diese Unterschiede sind wichtig, weil jüngere Keynesianer, insbesondere der Postkeynesianer Randall Wray (1998), Keynes' Staatstheorie des Geldes zu dem populären Paradigma entwickelt haben, nach der das Geld nicht nur vom Staat kommt, sondern gleich auch noch von ihm als Allheilmittel gegen Arbeitslosigkeit eingesetzt werden kann – und zwar durch die oben als verhängnisvoll betrachtete Politik des «leichten Geldes» oder schlichten Gelddruckens (siehe Fussnote 5). Übrigens hat Keynes (1936) selbst die Politik der Notenbankfinanzierung ausdrücklich befürwortet: die Politik des «the government printing money wherewith to meet its current [*sic*]expenditure.»

¹² Nur das von der Notenbank geschaffene Geld ist eigentliches Geld. Sogenanntes Giral-, Buch- oder Bankengeld ist kein Geld, sondern Nominalvermögen, also eine (in Rechengeld denominated) *Forderung* auf eigentliches Geld, wie beispielsweise ein Sichtguthaben. Die Verwechslung der genannten «Gelder» mit eigentlichem Geld rührt daher, dass man nicht immer mit eigentlichem Geld bezahlen muss, sondern Schulden durchaus mit Forderungen (durch Verrechnung) begleichen kann. Wohl aber vermag nur das eigentliche Geld der endgültigen Auflösung von Schuldkontrakten dienen, was der Inhaber eines Sichtguthabens spätestens bei einem *Run* auf seine Bank schmerzhaft verspüren muss.

preise ausgedrückt werden können. Geldpreise sind notwendig zur Erzielung von *Einkommen*, die in der Eigentumsgesellschaft immer Geldeinkommen sind. An mit relativen Preisen bewerteten Einkommen, der sogenannten Anfangsausstattung der Neoklassik, sind die Bürger der Eigentumswirtschaft nicht interessiert.

§ 62 Von besonderer Bedeutung neben den Kreditkontrakten sind daher die *Kaufkontrakte*. In ihnen bietet ein Unternehmer als *Produzent* in Rechengeld ausgepreiste *Waren* an, um sich das von einer Geschäftsbank geliehene Geld – er hat es (von dem höheren Zins einmal abgesehen) zu den gleichen Bedingungen erhalten wie diese von der Notenbank, also durch Verpfändung von Eigentum – auf dem *Markt zwecks Erfüllung seiner Schuldnerpflichten* zu beschaffen. Dabei muss er mindestens einen *Profit* in Höhe der Zinsen machen. In der Eigentumsökonomik steht also, anders als in den herrschenden ökonomischen Schulen, der Markt nicht am Anfang, sondern am Ende des Wirtschaftens. Der durch den Zins erzwungene Profit erklärt auch Marxens berühmten «Mehrwert». Er ist nicht das «Geheimnis der kapitalistischen Produktion», in der die Kapitalisten als Eigentümer der Produktionsmittel den eigentumslosen *Lohnarbeitern* durch Ausdehnung des Arbeitstages (über die zur Gewinnung des Reproduktionslohnes notwendige Arbeitszeit) oder durch Intensivierung der Arbeitszeit den Mehrwert abpressen. Vielmehr müssen sich die Kapitalisten zur Zahlung des Lohngeldes für die Lohnarbeiter verschulden, also Vermögen belasten und Zinsen zahlen, wozu die Lohnarbeiter als Nicht-Eigentümer nicht fähig sind.

§ 63 Die Eigentumsgesellschaft ermöglicht nicht nur wie die Besitzsysteme Produktion, Konsumtion und Distribution, sondern erstmals in der Geschichte auch anhaltende *Akkumulation* und damit Wachstum. In den Besitzsystemen kommt Akkumulation nur gelegentlich vor und verlangt einen *vorherigen* Minderkonsum – ein Sparen, das in der Eigentumsgesellschaft dank der Belastungsfähigkeit von Vermögen im Kredit nicht notwendig ist. Zudem weist die neuzeitliche, anders als die antike Eigentumsgesellschaft, die den *freien* Lohnarbeiter nicht kennt, den in den Besitzsystemen fehlenden, dauerhaften *Technischen Fortschritt* auf. Er entsteht

aus der ständigen Suche des im *Wettbewerb* um Kaufkontrakte stehenden Produzenten nach Senkung der Kosten, die aus den Geldlöhnen entstehen, die den freien Lohnarbeitern geschuldet sind. Da diese im Beschäftigungs-kontrakt verbindlich vereinbart werden müssen, können sie nicht einfach gesenkt werden, sondern die zu leistende Lohnsumme muss durch neue, arbeitssparende Produktionsmethoden, technischen Fortschritt also, reduziert werden.

§ 64 Die typische *Krise* der Besitzsysteme ist die *systemexogene* Hunger- oder *Erntekrise*, die von ihnen selbst nicht gelöst werden kann und im Extrem zu Untergang (Stamm) oder Revolution (Feudalismus) führt. Die typische Krise des Eigentumssystems ist die *systemendogene mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft zur Belastung von Vermögen* – beispielsweise durch stärkere Rückzahlung als Neuaufnahme von Schulden im Unternehmenssektor, wie während der Weltwirtschaftskrise in den frühen 1930er-Jahren und in Japan seit Anfang der 1990er (Koo 2003) –, die über das Eigentumsnetz aber nur bedingt gelöst werden kann. Erforderlich ist daher eine Intervention des Staates, dessen Möglichkeiten aber begrenzt sind. Anders als Klassik und Neoklassik meinen, ist die Krise kein temporäres Problem, das durch schnelle Anpassung der relativen Preise überwunden werden kann.

§ 65 Besitzsysteme implizieren immer ein *soziales Netz*, wenn auch auf äusserst niedrigem Niveau: gegenseitige Hilfe im Stamm und Sorge für die Schwachen zur Legitimation der Zwangsabgaben im Feudalismus. Die Eigentumsgesellschaft kann aus sich heraus nichts Ähnliches entwickeln. Zur Ergänzung ihres *Eigentumsnetzes* bedarf es den Staat und starker, freier Gewerkschaften, die ein soziales Netz auf durchaus hohem Niveau schaffen, aber nicht unter allen Umständen garantieren können.

§ 66 In § 5 oben (siehe auch §§ 16–18) ist im Anschluss an Hans-Ulrich Niemitz (2006) die These aufgestellt worden, dass die Eigentumsgesellschaft *qua* ihrer Funktionsweise keine *Moral* benötigt, sondern allein *Ethik*. Die These kann jetzt – wieder nach Niemitz – dahingehend erweitert werden, dass Besitzsysteme nicht fähig sind, eine Ethik zu ent-

wickeln und sich nur darin unterscheiden, ob sie eine *Moral* benötigen, wie im Stamm, oder nicht, wie im Feudalismus. Wie lassen sich diese Thesen begründen? In Eigentumsgesellschaften entsteht Gleichheit nur als *Gleichheit* vor dem das Eigentum schützenden *Gesetz*, das die Eigentümer zur Durchsetzung ihrer Kontraktforderungen benötigen (siehe oben §§ 15 und 54). Ein politisch mächtiger Schuldner, wie beispielsweise der Staat, kann einen politisch schwachen Gläubiger nicht in die Knie zwingen. Und *soziale Gleichheit* muss als moralischer Imperativ durch Regelungen gesucht werden, die Eigentumsrechte nicht aushebeln. Besitzsysteme kennen dagegen keine Gleichheit vor einem die Besitzregeln auf ähnliche Weise schützenden Gesetz, vermögen eine derartige Gleichheit nicht einmal zu *erkennen*.¹³ Ihre nicht legal abgesicherten Regeln bleiben als Willkür immer das «Recht» des Stärkeren. Dabei ist im Stamm der Stärkere durch die Moral der Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfe der Gefahr ausgesetzt, mit dem Schwächeren unterzugehen, es sei denn, er kann den Stamm insgesamt zum *Raub fremden Besitzes* motivieren. Im Feudalismus kann sich der Herrscher zwar über seine Schutzpflicht gegenüber den Leibeigenen als der Stärkere hinwegsetzen, verliert dann aber seine Legitimation und riskiert Aufstände. Auch hier bleibt ihm nur der Ausweg des Raubes fremden Besitzes. Daraus lässt sich eine, meines Wissens bisher nicht beachtete, Folgerung aus der unterschiedlichen sozio-institutionellen Struktur zwischen den Besitzsystemen und der Eigentumsgesellschaft ableiten, die weit über die Frage der Fähigkeit

¹³ Niemitz (2006) hat darauf aufmerksam gemacht, dass auch in Eigentumsgesellschaften, wo ja die Gleichheit vor dem das Eigentum schützenden Gesetz als die entscheidende Voraussetzung für Ethik, Freiheit, Wirtschaft, Geld usw. existiert, bestenfalls zehn Prozent der Bevölkerung fähig sind, diesen Zusammenhang zu erkennen. Wer auch immer dazu gehören mag – die herrschenden Ökonomen sind es jedenfalls nicht.

¹⁴ Der immer nach Besitz und Machtpositionen strebende Nationalstaat versucht über die feudalistische Herrschaft hinaus, das Wachstum der Bevölkerung als vermeintliche Reichtumsquelle durch Verbot der Geburtenkontrolle gewaltsam anzuheizen. Dabei handelt er sich das Problem der «überschüssigen Söhne» ein, das die Notwendigkeit des Raubs fremden Besitzes noch einmal vergrößert, wie Heinsohn, Knieper und Steiger 1979 für die ersten vier Jahrhunderte der Neuzeit – Unterwerfung der Welt durch Europas überschüssige Söhne (Kolonialismus-Imperialismus) – und Heinsohn 2003 für das frühe 21. Jahrhundert – Terrorismus der überschüssigen Söhne aus der islamisch-arabischen Welt – gezeigt haben; siehe auch Fussnote 4 oben.

des Wirtschaftens hinausgeht: Ihrer nicht-ethischen Struktur entsprechend, tendieren Besitzsysteme dazu, ihren Besitz zu vergrössern und sind daher immer zu *Kriegen* bereit. Dagegen ist die – von nationalstaatlichen Elementen freie¹⁴ – Eigentumsgesellschaft, die sich ja durch ein blosses Mehr an Besitz wirtschaftlich nicht verbessern kann, immanent – und ganz ohne moralische Aufforderung – *friedlich*. So haben denn auch wirklich freie Eigentumsgesellschaften niemals untereinander Krieg geführt, sondern ausschliesslich gegen Nationen, die ihre Herrschaft über Besitz erweitern wollten.

Literatur

Alchian, Armen A.: «Some Economics of Property Rights» (1965), in: A.A. Alchian, *Economic Forces at Work*; Indianapolis: Liberty Press, 1977, S. 127–149

Aristoteles: *Politik* (Übersetzung des griechischen Originals von ca. 350 v.u.Z.); Zürich und Stuttgart: Artemis, 1955

Bethell, Tom: *The Noblest Triumph. Property and Prosperity Through the Ages*; New York: St. Martin's Press, 1998

Bouthoul, Gaston: *Kindermord aus Staatsraison. Der Krieg als bevölkerungspolitischer Ausgleich*, (Übersetzung des französischen Originals von 1970); Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1972

Dalton, George: «Barter»; in: *Journal of Economic Issues*, Band 16, 1982, S. 181–190

Degiorgi, Dino: *Verfügungsbeschränkungen im bäuerlichen Bodenrecht* (Dissertation an der Universität Bern 1988); Basel: Helbing & Lichtenhahn, 1988

Demsetz, Harold: «Toward a Theory of Property Rights»; in: *The American Economic Review. Papers and Proceedings*, Band 57, Nr. 3, Mai, 1967, S. 347–359

Frazer, James G.: *The Golden Bough. A Study in Magic and Religion* (1890; 3. Auflage 1906–1915 [12 Bände]); gekürzte Neuauflage, Oxford: Oxford University Press, 1994

Goerdeler, Carl D.: «Das Wucherkartell der brasilianischen Banken. Kreditnehmer können wegen der hohen Zinsen schnell ins Elend schlittern – Internationaler Währungsfonds rügt mangelnden Wettbewerb»; in: *Kurier am Sonntag* (Bremen), Nr. 25 (143) vom 20. Juni 2004, S. 4

Heinsohn, Gunnar: *Privateigentum, Patriarchat, Geldwirtschaft. Eine sozialtheoretische Rekonstruktion zur Antike* (Dissertation an der Universität Bremen 1982); Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1984

Heinsohn, Gunnar: *Söhne und Weltmacht. Terror im Aufstieg und Fall der Nationen*; Zürich: Orell Füssli, 2003

Heinsohn, Gunnar: «Warum gibt es Märkte?»; in: Walter Krieg, Klaus Galler und Peter Stadelmann (Hrsg.), *Richtiges und gutes Management: vom System zur Praxis – Festschrift für Fredmund Malik*; Bern: Haupt, 2005, S. 137–152; aktualisierte Fassung in: *Schriftenreihe «forum»* (St.Gallen: Malik Managementzentrum [MZSG]), Nr. 11, Juli 2006

Heinsohn, Gunnar / Knieper, Rolf / Steiger, Otto: *Menschenproduktion. Allgemeine Bevölkerungstheorie der Neuzeit*; Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1979, 2. Auflage 1986

Heinsohn, Gunnar / Steiger, Otto: *Eigentum, Zins und Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft*; Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 1996; 3., nochmals durchgesehene Auflage, Marburg: Metropolis, 2004; Englische Fassung: *Property, Interest and Money. Foundations of Economic Theory*; London: Routledge, 2007 (in Vorbereitung)

Heinsohn, Gunnar / Steiger, Otto: *Eigentumsökonomik*; Marburg: Metropolis, 2006

Immobilien, Lokale: «Residential: Enjoying the View, Permits Aside»; in: *Lokale Immobilien. Warsaw Business Journal's Biweekly Supplement on Real Estate, Construction and Development*, 10. Mai 2004, S. L 1

Keynes, John Maynard: *A Treatise on Money. Volume 1 – The Pure Theory of Money*; London: Macmillan, 1930

Keynes, John Maynard: *The General Theory of Employment, Interest and Money*; London: Macmillan, 1936

- Koo, Richard C.: *Balance Sheet Recession. Japan's Struggle with Uncharted Economics and its Global Implications*; Singapur: John Wiley & Sons (Asia), 2003
- Malik, Fredmund: Kurzrezension von «Heinsohn, Gunnar / Steiger, Otto, *Eigentum, Zins und Geld*, Rowohlt 1996»; in: *M.o.M. Malik on Management*, Band 4, Nr. 8, August 1996, S. 109
- Malik, Fredmund: «Warum wirtschaften wir eigentlich?»; in: *M.o.M. Malik on Management*, Band 6, Nr. 8, August 1998 (a), S. 118–127
- Malik, Fredmund: «Sind die Wirtschaftstheorien falsch?»; in: Ferenc Chumetzky-Schmid (Hrsg.), *Zeit oder Geld? Laboratorium 98 zur Zukunft der Arbeit*, Dornbirn (Vorarlberg): Aktion Mitarbeit, 1998 (b), S. 13–19
- Malik, Fredmund: «Die Krise ist eher eine Managementkrise als eine politische» (Interview mit Christoph Bopp); in: *Mittelstandzeitung – AZ Weekend* (Aarau), 11. Januar 2002, S. 2 f.
- Malik, Fredmund: *Gefährliche Managementwörter – und warum man sie vermeiden sollte*, Frankfurt am Main: Frankfurter Allgemeine Buch, 2004, S. 106
- Malik, Fredmund: *Management. Das A und O des Handwerks* (Band 1 der Reihe *Management-Handwerk*), Frankfurt am Main: Frankfurter Allgemeine Buch, 2005, S. 109–116
- Malinowski, Bronislaw: *Argonauts of the Western Pacific* (1922); Reprint New York: E. P. Dutton, 1961
- Marx, Karl: *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie – Erster Band. Buch I. Der Produktionsprozeß des Kapitals* (1867, 4. Auflage, herausgegeben von Friedrich Engels, 1890); in: *Karl Marx – Friedrich Engels – Werke*, Band 23, Berlin: Dietz, 1969
- North, Douglass C. / Thomas, Robert P.: *The Rise of the Western World. A New Economic History*; Cambridge: Cambridge University Press, 1973
- Niemitz, Hans-Ulrich: «Rundschreiben zum Thema Besitz, Eigentum und Recht an Gunnar Heinsohn, Ulf Heinsohn, Hans-Joachim Stadermann und Otto Steiger»; *mimeo.*, 7. September 2004
- Niemitz, Hans-Ulrich: «Understanding the Difference Between Moral Standards and Ethics. A Discussion of Lawrence Kohlberg's Research on Society»; in: O. Steiger (Hrsg.), *Property Economics. Property Rights, Creditor's Money and the Foundations of the Economy*; Marburg: Metropolis, 2006 (im Erscheinen)
- Pipes, Richard: *Property and Freedom*; New York: Alfred A. Knopf und London: The Harvill Press, 1999
- Polanyi, Karl: *The Great Transformation. The Political and Economic Origins of Our Time*; New York: Rinehart & Co, 1944; Reprint Boston: Bacon Press, 1957
- Rojas, Mauricio: *The Sorrows of Carmencita. Argentina's Crisis in a Historical Perspective*; Timbro (Schweden): Timbro Förlag, 2002
- Smith, Adam: *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*; (1776, 4. Auflage 1790, neu herausgegeben von Edwin Cannan [1904]); New York: Modern Library, 1937
- Soto, Hernando de: *Marktwirtschaft von unten. Die unsichtbare Revolution in den Entwicklungsländern* (Übersetzung des spanischen Originals von 1986), Zürich u. Köln: Orell Füssli, 1992
- Steiger, Otto: «Property Economics versus New Institutional Economics. Alternative Foundations of How to Trigger Economic Development»; in: *Journal of Economic Issues*, Band 40, 2006a, S. 183–208
- Steiger, Otto: *Property Rights and Economic Development. Two Views*; Marburg: Metropolis, 2006b (im Erscheinen)
- Steuart, James: *An Inquiry into the Principles of Political Oeconomy. Being an Essay on the Science of Domestic Policy in Free Nations*; London: A. Millar & T. Cadell, 1767, 2 Bände; Reprint Düsseldorf: Verlag Wirtschaft und Finanzen, 1993

Stiglitz, Joseph / Weiss, Andrew: «Credit Rationing in Markets with Imperfect Information»; in: *The American Economic Review*, Band 73, 1981, Nr. 3, Juni, S. 393–410

Wray, Randall L.: *Understanding Modern Money. The Key to Full Employment and Price Stability*; Cheltenham, UK und Northampton, MA: Edward Elgar, 1998



Prof. Dr. Otto Steiger

Otto Steiger wurde am 12. Dezember 1938 in Dresden geboren und verbrachte seine Kindheit in Döschütz bei Döbeln/Sachsen.

Otto Steiger besuchte das Felix-Klein-Gymnasium in Göttingen und studierte Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte an der Freien Universität Berlin und der Universität Uppsala/Schweden, wo er 1971 promovierte. Nach Lektoraten an drei schwedischen Universitäten erhielt er 1973 eine Professur für Allgemeine ökonomische Theorie an der Universität Bremen. Zwischen 1978 und 2003 hat er als Gastprofessor an insgesamt fünf ausländischen Universitäten gewirkt.

Otto Steiger hat über folgende Themen geforscht: Dogmengeschichte, Geldtheorie, Bevölkerungsökonomik und Eigentumsökonomik. Er hat insgesamt acht Monographien verfasst und sieben herausgegeben sowie über 250 Aufsätze in nationalen und internationalen Zeitschriften, Sammelwerken und Enzyklopädien veröffentlicht. Seine bedeutendsten Werke sind – alle mit Heinsohn – *Menschenproduktion* (1979), *Eigentum, Zins und Geld* (1996) und *Eigentumsökonomik* (2006) sowie – beide mit Hans-Joachim Stadermann – *Der Stand und die nächste Zukunft der Geldforschung* (1993) und *Schulökonomik* (2001).

Seine 1979 und 1996 erschienenen Bücher werden in *Das Lexikon der ökonomischen Werke* (2006) als zwei von über 500 impulsgebenden Schriften in der Geschichte der Nationalökonomie gewürdigt. Die mit Heinsohn entwickelte Eigentumstheorie des Geldes wird seit 2000 im *Geldmuseum der Deutschen Bundesbank* als gleichrangig mit den Gelderklärungen von Aristoteles, Adam Smith, Bernhard Laum und John Maynard Keynes dargestellt.

Im Mai dieses Jahres ist Steiger mit dem renommierten, von der «European Association for Evolutionary Political Economy» (EAEPE) verliehenen K. William Kapp-Preis für 2006 ausgezeichnet worden. Er hat den Preis für seine eigentumsökonomische Kritik der Neuen Institutionenökonomik und die Bedeutung der Eigentumsökonomik für die Theorie der ökonomischen Entwicklung erhalten, die im März dieses Jahres im *Journal of Economic Issues* (siehe Literaturverzeichnis des vorliegenden Beitrags) veröffentlicht worden ist.

forum

Bisher erschienen in der Reihe «forum»:

- forum 1 Prof. Dr. Fredmund Malik
**Managementleistung:
Schlüssel zu Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität**
- forum 2 Prof. Dr. Fredmund Malik
**Kompetenz zur Führung:
Was Führungspersönlichkeiten auszeichnet**
- forum 3 Prof. Dr. Dr. Gunnar Heinsohn
Anfang und Ende des Klimawahns
- forum 4 Dr. Richard Guserl
Controllingsystem im industriellen Anlagengeschäft
- forum 5 Prof. Dr. Hans Ulrich
Der mühsame Weg zum Generalisten
- forum 6 Prof. Dr. Dr. Gunnar Heinsohn und Prof. Dr. Otto Steiger
Das Eurosystem und die Verletzung der Zentralbankregeln
- forum 7 Prof. Dr. Dr. Gunnar Heinsohn
Geld und Zins
- forum 8 Prof. Dr. phil. Linda Pelzmann
Die «Critical Incident» Methode
- forum 9 Prof. Dr. Peter Gross
Kontingenzmanagement
- forum 10 Prof. Dr. Dr. h. c. Frederic Vester
Biokybernetik und der Weg zur Nachhaltigkeit
- forum 11 Prof. Dr. Dr. Gunnar Heinsohn
Warum gibt es Märkte?
- forum 12 Prof. Dr. Otto Steiger
Eigentum und Recht und Freiheit

Vom Wissen zum Nutzen

www.malik-mzsg.ch

Seit über 30 Jahren
das Zentrum
für Management-
Kompetenz

Das **Malik Management Zentrum St. Gallen** gehört zu den führenden europäischen Anbietern für Management Consulting und Management Education. Es wurde 1973 von der Gesellschaft zur Förderung der betriebswirtschaftlichen Forschung an der Hochschule St. Gallen gegründet. Es steht seit 1977 unter der Leitung von Prof. Dr. Fredmund Malik und wurde 1984 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Wachsende Komplexität erfordert neue Denk- und Verhaltensweisen, richtige Methoden, passende Instrumente und richtige Umsetzung des Wissens. Am Malik Management Zentrum St. Gallen finden Führungskräfte europäischer Unternehmen und Organisationen – global agierende Branchenleader ebenso wie mittelständische Unternehmen – eine höchst wirksame Kombination von Leistungen:

- Sorgfältig erforshtes und praktisch bewährtes **Management-Wissen**
- Systematische Begleitung in **Consulting-Projekten** – gemeinsame Arbeit mit den Führungskräften bis zum angestrebten Ergebnis
- Jahrzehntelange Erfahrung in der **gezielten Weiterbildung** von Führungskräften und Mitarbeitern
- Nachweisbare Leistungen und Erfahrungen im **Umsetzen** der Systemorientierten Managementlehre

Die **Systemorientierte Managementlehre** und das **St. Galler Management-Modell** sind die wissenschaftliche Basis für unsere Arbeit. Sie bilden einen zeitlosen Orientierungsraster, der unabhängig von der rasanten Dynamik wirtschaftlicher Entwicklungen auf die jeweilige Situation im Unternehmen angewendet werden kann. So wird Management zu einem stabilen Faktor, der das Unternehmen widerstandsfähig gegen wirtschaftliche und gesellschaftliche Turbulenzen macht.

malik

management zentrum st.gallen

Malik Management Zentrum St.Gallen AG

Rittmeyerstrasse 13 · CH-9014 St.Gallen

Tel. 0041 (0)71 274 34 00 · Fax 0041 (0)71 274 34 99

info@malik-mzsg.ch · www.malik-mzsg.ch

www.malik-mzsg.ch

Rittmeyerstrasse 13
CH-9014 St.Gallen
Tel. 0041 (0)71 274 34 00
Fax 0041 (0)71 274 34 99
E-Mail: info@malik-mzsg.ch